

FondsSelector SMR SICAV – Sauren Global Growth Plus

Besteuerung der Erträge 2010/2011 zum 30. Juni 2011 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber (in EURO je Anteil)

WKN: 940641

ISIN: LU0115579376

Geschäftsjahr vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011

Zuflussstag: 30.06.2011

§ 5 Abs. 1 Nr.... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
			Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
1.	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
2.	1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
3.	1 b) Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
4.	2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0107	0,0107	0,0107
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0039	0,0039	0,0039
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
5.	1 a) Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
6.	1c bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
7.	1c cc) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	-	-	0,0000
8.	1c dd) Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	-	0,0000	-
9.	1c ee) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	-	--	0,0000
10.	1c ff) Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	-	0,0000	-
11.	1c gg) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	-	-
12.	1c hh) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-
13.	1c ii) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
14.	1c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0003	0,0003
15.	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0107	0,0107	0,0107
16.	1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001
18.	1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
19.	1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
20.	1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0054	0,0054
21.	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0053	0,0053
22.	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0001	0,0001
23.	1f cc) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
24.	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
25.	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
26.	1f bb) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
27.	1 d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0107	0,0107	0,0107
28.	1 e) Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0027	0,0027	0,0027
29.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0001	0,0001	0,0001
30.	1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividenden erträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie Abs. 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,1447

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen) 0,0000